
Datum: 14.07.2009
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 3. Strafsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 3 Ws 209/09
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2009:0714.3WS209.09.00

Tenor:

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

- Der Antrag erweist sich bereits als unzulässig, weil er den gemäß § 172 Abs. 3 1
- Satz 1 StPO an seinen Inhalt zu stellenden Anforderungen nicht hinreichend genügt. Nach 2
dieser Vorschrift muss der Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Tatsachen und
Beweismittel angeben, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen. 3
Verlangt wird ein substantzierter Vortrag, der nicht nur eine in sich geschlossene und aus sich
heraus verständliche Sachverhaltsschilderung zu enthalten, sondern darüber hinaus den
Streitgegenstand nach Maßgabe des bisherigen Ermittlungsverfahrens und der von der
Staatsanwaltschaft erteilten Bescheide zu erfassen hat. Eine Bezugnahme auf Akten, frühere
Eingaben oder andere Schriftstücke ist nicht zulässig. Auch auf Anlagen zu dem
Klageerzwingungsantrag darf nicht Bezug genommen werden, wenn erst durch die
Kenntnisnahme vom Inhalt dieser Anlagen die erforderliche geschlossene Sachdarstellung
erreicht wird
- (Meyer-Goßner, StPO, 51. Aufl., § 172 Rdnr. 30 m.w.N.). Das Antragsvorbringen muss den 4
Senat in die Lage versetzen, ohne Rückgriff auf die Akten der Staatsanwaltschaft eine
Schlüssigkeitsprüfung hinsichtlich der Erfolgsaussicht des Antrags auf Erhebung der
öffentlichen Klage in formeller und materieller Hinsicht vorzunehmen (zu vgl. Meyer-Goßner,
a.a.O., § 172 StPO, Rdnr. 27 ff m.w.N.).
- Den vorstehenden dargestellten Zulässigkeitsvoraussetzungen wird der vorliegende 5
Klageerzwingungsantrag in mehrfacher Hinsicht nicht gerecht. Es fehlt bereits an der
Darlegung, ob bzw. wie sich der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren zur Sache eingelassen

hat. Nur bei Kenntnis der Einlassung des Beschuldigten lässt sich aber zutreffend beurteilen, ob ein hinreichender Tatverdacht gegen diesen zu bejahen ist und daher hinreichender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage besteht. Darüber hinaus fehlt es an einer Darstellung des wesentlichen Gangs des Ermittlungsverfahrens (gegen den Beschuldigten), insbesondere ob bzw. welche Ermittlungen von der Staatsanwaltschaft getätigt wurden. Ferner fehlt auch eine inhaltliche

Auseinandersetzung mit den ergangenen Bescheiden. Allein auszuführen, dass die Begründung im Einstellungsbescheid "nicht zu überzeugen vermag" reicht nicht.

6